Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Bulgarien

über

die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs

bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht

angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Bulgarien
(im Folgenden „Vertragsstaaten“ genannt) –

Bezug nehmend auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 22. April 1999 über einen „Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit“,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und Einrichtungen der beiden Vertragsstaaten, die bereits durch die Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich der Kontrolle der maßgeblichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen) vorgesehen sind,

unter Berücksichtigung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

in der Auffassung, dass es zur Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen von Bedeutung ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und zu diesem Zweck die zuständigen Stellen, die Ebenen und Formen der Zusammenarbeit zu benennen,

in dem Bewusstsein, dass national unterschiedliche Herangehensweisen und Definitionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit bestehen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Zweck des Vertrags

(1) Die Vertragsstaaten streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit ihrer Stellen bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit an.

(2) Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

Artikel 2
Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

Der Vertrag gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Der Vertrag gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien.

Artikel 3
Bestimmung der zuständigen Stellen

(1) Dieser Vertrag wird auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland durch diejenigen Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und auf Seiten der Republik Bul-

garien durch diejenigen Stellen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministeriums der Finanzen durchgeführt, in deren Zuständigkeit die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben fallen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und das Ministerium der Finanzen der Republik Bulgarien benennen zentrale Stellen, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags hauptverantwortlich zuständig sind.

Artikel 4
Ebenen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt jeweils auf Ebene

1. des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministeriums der Finanzen der Republik Bulgarien sowie

2. der nach Artikel 3 Absatz 2 benannten Stellen.

(2) Die für die in Artikel 1 genannten Aufgabengebiete zuständigen Prüf- und Kontrollbehörden und sonstige zuständige Stellen können unmittelbar zusammenarbeiten, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dies vorsehen.

Artikel 5
Formen der Zusammenarbeit

(1) Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und das Ministerium der Finanzen der Republik Bulgarien

unterrichten sich unmittelbar über wesentliche Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Anwendungsbereich dieses Vertrags erfolgen.

(2) Die Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 unterstützen sich gegenseitig nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere durch

1. den Informationsaustausch über Aufbau und Aufgaben der Prüf- und Kontrollbehörden und die Benennung der zuständigen Ansprechpartner;

2. die gemeinsame Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich;

3. den Informationsaustausch über Prüf- und Arbeitsmethoden;

4. die Übermittlung von zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen im Wege der Amtshilfe und Übersendung von Dokumenten;

5. die unaufgeforderte Übermittlung von Mitteilungen (unaufgeforderte Mitteilungen);

6. die Unterrichtung über den Fortgang eines Verfahrens, soweit dies erbeten wird, sowie

7. den Austausch von Bediensteten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend im Falle einer direkten Zusammenarbeit der Prüf- und Kontrollbehörden gemäß Artikel 4 Absatz 2.

Artikel 6
Ersuchen und unaufgeforderte Mitteilungen

(1) Ersuchen und unaufgeforderte Mitteilungen nach Artikel 5 Absatz 2 Nummern 4 und 5 müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben zu in Rede stehenden Firmen oder Personen und

2. eine kurze, verständliche Darstellung des Sachverhalts.

Ersuchen müssen zusätzlich die ersuchende Stelle, den Gegenstand und Grund des Ersuchens sowie die Informationen oder Handlungen benennen, um deren Übermittlung oder Durchführung ersucht wird.

(2) Die ersuchte Stelle kann weitere, für die Bearbeitung erforderliche Informationen anfordern.

(3) Ersuchen und unaufgeforderte Mitteilungen können formlos schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

(4) Die Bearbeitung eines Ersuchens oder die unaufgeforderte Mitteilung unterbleibt, wenn hierdurch ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird oder innerstaatliche Vorschriften beziehungsweise die Verwaltungspraxis der Bearbeitung entgegenstehen. Die ersuchende Stelle ist unter Benennung der Gründe zu informieren, wenn ein Ersuchen nicht bearbeitet werden kann. Bei Weiterleitung an eine andere Stelle ist die ersuchende Stelle zu unterrichten.

Artikel 7
Kosten

Jeder Vertragsstaat trägt die für seine Stellen aus der Anwendung dieses Vertrags entstehenden Kosten.

Artikel 8
Datenschutz

Soweit aufgrund dieses Vertrags nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Vertrag bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgesehenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt

worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

5. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

6. Die übermittelnde Stelle und der Empfänger sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

7. Die übermittelnde Stelle und der Empfänger sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 9
Gemischte Kommission

(1) Eine gemischte Kommission, die sich aus Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministeriums der Finanzen der Republik Bulgarien sowie der in Artikel 3 genannten Stel-

len zusammensetzt, tritt erstmals 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und anschließend auf Wunsch der Vertragsstaaten, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Ziel ist es, die aufgrund dieses Vertrags erzielten Ergebnisse zu bewerten und alle Fragen der Auslegung oder der Anwendung des Vertrags zu behandeln.

(2) Die gemischte Kommission kann Vertreter anderer nationaler Stellen sowie solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Erreichung der Ziele des Vertrags interessiert sind, einladen, an ihren Arbeiten teilzunehmen.

Artikel 10
Änderung des Vertrags und Anlagen

(1) Dieser Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsstaaten jederzeit durch gesonderte Vereinbarung geändert werden.

(2) Dem Vertrag ist eine Anlage beigefügt, die den Zuständigkeitsbereich der Stellen nach Artikel 3 Absatz 1 darstellt sowie die zentralen Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 benennt, und die Bestandteil dieses Vertrages ist. Diese Anlage kann durch Notenwechsel geändert werden.

Artikel 11
Durchführung des Vertrags

Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und das Ministerium der Finanzen der Republik Bulgarien verpflichten sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Durchführung des Vertrags für ihren Geschäftsbereich zu regeln.

Artikel 12
Registrierung des Vertrags

Die Registrierung dieses Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Bulgarien veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 13
Inkrafttreten des Vertrags

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Artikel 14
Kündigung des Vertrags

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat durch eine schriftliche Notifikation an den anderen Vertragsstaat gekündigt werden. Diese Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation bei dem anderen Vertragsstaat wirksam.

Geschehen zu..... am ..... in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die	Für die
Bundesrepublik Deutschland	Republik Bulgarien

Anlage
zum
Vertrag
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Bulgarien
über
die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit

A) Bundesrepublik Deutschland

I. Darstellung des Zuständigkeitsbereichs der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags)

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit regelt in Artikel 3 Absatz 1, dass der Vertrag auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland durch diejenigen Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und auf Seiten der Republik Bulgarien durch diejenigen Stellen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministeriums der Finanzen durchgeführt wird, in deren Zuständigkeit die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben fallen.

Die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben umfassen die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit. Der letzte Absatz der Präambel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für diese Aufgaben national unterschiedliche Herangehensweisen und Definitionen bestehen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben als Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung bezeichnet und von dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) erfasst.

Nach § 1 Absatz 2 SchwarzArbG leistet Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt (Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen),

2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt (Steuerhinterziehung),

3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt (Leistungsmissbrauch),

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte nicht erworben hat (gewerberechtliche Verstöße),

5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (handwerksrechtliche Verstöße).

Hilfeleistungen durch Angehörige oder Lebenspartner sowie in Form der Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit oder Selbsthilfe bleiben dabei weiterhin zulässig – vorausgesetzt, dass die Dienst- oder Werkleistungen nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind. Dabei sind unter „Dienst- oder Werkleistungen“ sowohl die Tätigkeiten von abhängig beschäftigten Arbeitnehmern als auch die Tätigkeiten von selbstständigen Unternehmern zu verstehen.

Schwarzarbeit geht in Deutschland regelmäßig einher mit „illegaler Beschäftigung“, die jedoch nicht im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz definiert wird. Als illegale Beschäftigung wird die Beschäftigung unter Verletzung von arbeitsmarkt- und ausländerrechtlichen Vorschriften bezeichnet:

1. Illegale Ausländerbeschäftigung:

   Illegale Ausländerbeschäftigung ist die Beschäftigung von Ausländern ohne erforderliche Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung solcher Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer.

2. Illegale Arbeitnehmerüberlassung:

   Illegale Arbeitnehmerüberlassung ist der illegale Verleih von Arbeitnehmern an Dritte. Der Verleih von Arbeitnehmern ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, der Verleih von Arbeitnehmern an ein Bauunternehmen ist grundsätzlich verboten.

3. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

   Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz liegen unter anderem vor, wenn bei Beschäftigung im Bereich des Baugewerbes Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn, Urlaub oder Urlaubskassenbeiträge nach Maßgabe des Arbeitnehmer-

Entsendegesetzes nicht eingehalten werden.

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland umfasst die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung auf Ebene des Bundes.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung bei den Behörden der Zollverwaltung gebündelt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung eingerichtet. Die Bediensteten des Arbeitsbereichs Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung führen Prüfungen durch und können in Straf- und Bußgeldverfahren ermitteln.

Nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG führen die Behörden der Zollverwaltung folgende verdachtsunabhängige Prüfungen durch:

1. Prüfung, ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Meldepflichten des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob der Arbeitgeber den Pflichten, versicherungspflichtige Beschäftigte bei den Einzugstellen der Sozialversicherungsbeiträge zu melden, nachgekommen ist. Mit der Prüfung wird bezweckt, die ordnungsgemäße Meldung von Arbeitnehmern bei der Sozialversicherung sicherzustellen.

2. Prüfung, ob auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob das Erbringen von Dienst- oder Werkleistungen den Trägern von Sozialleistungen richtig, vollständig und rechtzeitig mitgeteilt wurde, sofern es für den Bezug einer Sozialleistung erheblich ist.

Dabei umfassen die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, deren unrechtmäßiger Bezug geprüft wird, insbesondere das Arbeitslosengeld; die Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch umfassen insbesondere das sog. Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfsbedürftige zur Sicherung des Lebensunterhalts.

3. Prüfung, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden:

   Arbeitslose können unter Weiterbezug von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden pro Woche ausüben. Der Arbeitgeber hat hierfür eine Nebeneinkommensbescheinigung auszustellen. Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung auszustellen, die alle Tatsachen über das Beschäftigungsverhältnis, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sind, enthält. Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob der Arbeitgeber diese Bescheinigung zutreffend ausgestellt hat.

4. Prüfung, ob Ausländer nicht entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden oder nicht entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen,

   a) ob ein Ausländer ohne den erforderlichen, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel oder ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird und ob er nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird,

b) ob ein drittstaatsangehöriger Ausländer ohne den erforderlichen, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt wird.

5. Prüfung, ob Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen unter anderem, ob im Bereich des Baugewerbes die in den Tarifverträgen vorgeschriebenen Mindestlöhne, rechtzeitigen Lohnzahlungen und Urlaubsbedingungen sowie die Abführung von Beiträgen an Urlaubskassen und die Pflicht ausländischer Arbeitgeber, in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer anzumelden, eingehalten werden.

Weiterhin prüfen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden der Bundesländer, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige ihren sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Schließlich prüfen die Behörden der Zollverwaltung nach § 18h Absatz 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, ob ein Beschäftigter seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorlegt und ob Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftszweigen der Verpflichtung, den Sozialversicherungsausweis mitzuführen, nachkommen. Der Sozialversicherungsausweis ist ein Dokument, in dem die Meldung zur Sozialversicherung bescheinigt wird.

Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG von folgenden Stellen unterstützt:

1. den Finanzbehörden der Bundesländer,

2. der Bundesagentur für Arbeit,

3. den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,

4. den Trägern der Rentenversicherung,

5. den Trägern der Unfallversicherung,

6. den Trägern der Sozialhilfe,

7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,

8. den in § 71 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden (Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen, Bundespolizei),

9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,

10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall,

11. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von handwerks- und gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden und

12. dem Bundesamt für Güterverkehr.

Die Behörden der Zollverwaltung und die sie unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist.

II. Zentrale Stelle nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags

Folgende zentrale Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland ist für die Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrags hauptverantwortlich zuständig:

Bundesfinanzdirektion West
Abteilung Zentrale Facheinheit
Wörthstraße 1-3
50668 Köln
Tel.: 0221 37993-100
Fax: 0221 37993-701

B) Republik Bulgarien

I. Darstellung des Zuständigkeitsbereichs der Nationalen Einkommensagentur beim Ministerium der Finanzen der Republik Bulgarien im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags.

In Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland durch diejenigen Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und auf Seiten der Republik Bulgarien durch diejenigen Stellen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministeriums der Finanzen durchgeführt wird, in deren Zuständigkeit die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben fallen.

Die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben sind mit der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit verbun-

den. Der letzte Absatz des Einleitungsteils weist darauf hin, dass national unterschiedliche Herangehensweisen und Definitionen im Zusammenhang mit diesen Aufgaben bestehen.

Durch das Gesetz über die Nationale Einkommensagentur ist eine Nationale Einkommensagentur mit der Funktion einer staatlichen, dem Finanzminister untergeordneten Fachstelle für Festsetzung, Absicherung und Erhebung öffentlicher Abgaben errichtet worden.

Im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrags hat die Agentur folgende Aufgaben und Kompetenzen (Artikel 3 des Gesetzes über die Nationale Einkommensagentur):

1. die Grundlage und die Höhe der öffentlichen Abgaben wie Steuern und Pflichtversicherungsbeiträge festzusetzen;

2. die öffentlichen Abgaben der Ziffer 1 sicherzustellen und im Zwangswege zu erheben;

3. die freiwilligen Leistungen der öffentlichen Abgaben der Ziffer 1 einzuziehen;

4. Verwaltungsverstöße festzustellen und Verwaltungsstrafen entsprechend den Steuergesetzen sowie den Gesetzen zur Regelung der Pflichtversicherungsbeiträge aufzuerlegen;

5. ein Register der Personen, die einer Anmeldung gemäß den Regelungen der Steuer- und Versicherungsprozessordnung unterliegen, sowie der Personen, die aufgrund eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses beschäftigt sind, zu führen; Datenbänke über diese Personen, die notwendig für die Durchführung ihrer Tätigkeit sowie für die Bedürfnisse der sozialen Pflichtversicherung, des Ministeriums der Finanzen und der Gemeindeverwaltungen sind, zu erzeugen und zu unterhalten.

Die Verfahren zur Feststellung der Verpflichtungen hinsichtlich der Steuern und Pflichtversicherungsbeiträge sowie zur Absicherung und Erhebung der öffentlichen Abgaben sind durch die Steuer- und Versicherungsprozessordnung geregelt.

Die für die Einkommen zuständigen Stellen der Agentur führen die Steuer- und Versicherungsaufsicht mittels Revisionen und Prüfungen. Die Revision stellt eine Gesamtheit von Handlungen der Einkommensstellen dar, die auf die Feststellung der Verpflichtungen aus Steuern und Pflichtversicherungsbeiträgen abzielen. Die Prüfung stellt eine Gesamtheit von Handlungen der Einkommenstellen dar, die auf die Beachtung des Steuer- und Versicherungsrechts und auf die Feststellung bestimmter, für die Verpflichtungen hinsichtlich der Steuern und Pflichtversicherungsbeiträge wichtige Rolle spielender Tatsachen und Umstände gerichtet ist.

Die Agentur stellt die Verpflichtungen hinsichtlich der Beiträge für den Fonds „Garantierte Forderungen der Arbeitnehmer und Angestellten“ gemäß dem Gesetz über die garantierten Forderungen der Arbeitnehmer und Angestellten bei Insolvenz des Arbeitgebers.

Bei der Durchführung von Prüfungen und Revisionen überprüfen die Einkommensstellen die Beachtung der sich aufgrund Artikel 5 Absatz 4 des Sozialversicherungsgesetzbuchs ergebenden Pflicht der Versicherer, Selbstversicherer und Arbeitgeber, Angaben über das Versicherungseinkommen, die Pflichtbeiträge und das steuerpflichtige Einkommen nach Maßgabe des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung der natürlichen Personen – über jede einzelne zu versichernde Person und über den Gesamtbetrag der Pflichtbeiträge und der Steuern gemäß dem Gesetz über Einkommensbesteuerung der natürlichen Personen – der nationalen Einkommensagentur bereitzustellen. Eventuelle Nichtübereinstimmungen der erklärten mit den tatsächlichen Angaben sind durch Kontrolltätigkeiten – Revisionen und Prüfungen – festzustellen.

Die Nationale Einkommensagentur führt ein Register der verpflichteten Personen und der Personen, die aufgrund eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses beschäftigt sind. Die Anmeldung der Arbeitsverträge bei der Einkommensagentur erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Verordnung Nummer 5 vom 29. Dezember 2002. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung sind die Arbeitgeber verpflichtet, die zuständige regionale Direktion der nationalen Einkommensagentur über den Abschluss, die Änderung oder Kündigung der Arbeitsverträge zu unterrichten.

Die Nationale Einkommensagentur stellt diejenigen Steuer- und Versicherungsinformationen den Kontrollstellen gemäß Artikel 399 des Arbeitsgesetzbuchs bereit, die zum Zweck der Kontrolle über die Beachtung des Arbeitsrechts erforderlich sind.

In Bulgarien wird die gesamte Aufsicht über die Beachtung des Arbeitsrechts in allen Branchen und Tätigkeitsbereichen durch die Exekutivagentur Zentrale Arbeitsaufsichtsstelle, die dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik (Artikel 399 des Arbeitsgesetzbuchs) untergeordnet ist, geführt.

II. Darstellung des Zuständigkeitsbereichs der Exekutivagentur Zentrale Arbeitsaufsichtsstelle, die dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Republik Bulgarien untergeordnet ist, im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags:

Die dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik untergeordnete Exekutivagentur Zentrale Arbeitsaufsichtsstelle ist eine staatliche Behörde, die die Arbeitsaufsicht durch folgende Tätigkeiten führt:

1. Führung einer komplexen Aufsicht über die Beachtung des Arbeitsrechts zwecks Sicherstellung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds und über den Ablauf der arbeitsrechtlichen Verhältnisse;

2. Führung einer Fachaufsicht über die Beachtung des Gesetzes über die Beschäftigungsförderung und der weiteren Rechtsvorschriften im Bereich der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben wird;

3. Erteilung von Auskünften und technischen Ratschlägen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die effizientesten Methoden zur Beachtung des Arbeitsrechts und über die Anwendung des Gesetzes über die Beschäftigungsförderung;

4. Unterrichtung der zuständigen Stellen über festgestellte Lücken und Mängel des geltenden Arbeitsrechts und der Regelungen über die Beschäftigungsaufsicht.

Die Zentrale Arbeitsaufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben durch die Befugnisse, die ihr aufgrund des Arbeitsgesetzbuchs, des Gesetzes über das gesunde und sichere Arbeitsumfeld, des Sozialversicherungsgesetzbuchs, des Gesetzes über die Beschäftigungsförderung und der Organisationsordnung der Agentur erteilt werden.

In ihrem Zuständigkeitsbereich ist die Exekutivagentur Zentrale Arbeitsaufsichtsstelle diejenige Stelle, die den Minister für Arbeit und Sozialpolitik bei der Entwicklung, Koordination und Durchführung der innerstaatlichen Politik im Bereich der Sicherstellung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds und der Beschäftigungsförderung unmittelbar unterstützt.

Der Hauptteil der Tätigkeit der Agentur wird planmäßig durchgeführt.

Unplanmäßige Tätigkeiten werden in denjenigen Fällen durchgeführt, die unvorhersehbar sind und den Einsatz von Arbeitsaufsichtsbeamten erfordern, wie die Überprüfung von Klagen, die Teilnahme an der Ermittlung von Arbeitsunfällen und anderes. Das Ziel ist, eine solche Effizienz der Aufsichtstätigkeit bei den verfügbaren Ressourcen der Agentur zu sichern, die den Erwartungen der Gesellschaft bezüglich ihres Interessenschutzes am besten entspricht.

Die Agentur bringt zwölf Genehmigungs-, Anmeldungs- und Koordinationsarbeitsverfahren zum Einsatz, wovon ein Teil Sozialschutzaufgaben erfüllt.

Die Agentur unterstützt die Tätigkeit der dreiseitigen, für die Arbeitsbedingungen auf nationaler, Branchen- und regionaler Ebene zuständigen Räte, sowie die Tätigkeit der für die Arbeitsbedingungen in den Unternehmen zuständigen Komitees und Gruppen.

Vertreter der Agentur nehmen an der Arbeit des nationalen Rates für Beschäftigungsförderung sowie an den regionalen Kommissionen für Beschäftigung und an dem nationalen Rat für die Koordination der Politiken und Programme zur Reduzierung der Armut und der sozialen Isolation teil.

Die Politik der Agentur ist auf Prävention, Publizität der Tätigkeit, Entwicklung der integrierten Arbeitsaufsicht, darunter auch Beachtung des Gesetzes über die Beschäftigungsförderung, Zusammenarbeit mit weiteren staatlichen Verwaltungen, Nichtregierungsorganisationen, national repräsentativen gewerkschaftlichen und weiteren Organisationen gerichtet.

III. Darstellung des Zuständigkeitsbereichs des Nationalen Versicherungsinstituts der Republik Bulgarien im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 1 des Vertrags:

Aufgrund Artikel 33 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuchs verwaltet das Nationale Versicherungsinstitut die staatliche öffentliche Fürsorge in der Republik Bulgarien.

Die staatliche öffentliche Fürsorge stellt Abfindungsbeträge, Beihilfen und Renten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod bereit.

Innerhalb ihrer Zuständigkeiten sowie aufgrund Artikel 33 Absatz 3 des Sozialversicherungsgesetzbuchs führt das Nationale Versicherungsinstitut folgende Tätigkeit durch:

1. es führt den Etat der staatlichen öffentlichen Fürsorge aus;

2. es stellt die Forderungen der staatlichen öffentlichen Fürsorge wegen inkorrekter Versicherungsabgaben fest und zieht diese ein;

3. es führt die Aufsicht über die Beachtung des Versicherungsrechts in Verbindung mit den ihm erteilten Aufgaben;

4. es veranstaltet die Tätigkeit zur Feststellung von Verwaltungsverstößen und Festlegung der Verwaltungsstrafen;

5. es leistet die Zahlung von Renten und Abfindungsbeträgen bei Arbeitslosigkeit und veranstaltet die Tätigkeit in Verbindung mit den weiteren Versicherungsleistungen;

6. es sammelt Informationen und unterhält ein Informationssystem über die versicherten Personen, die Versicherer und die Selbstversicherer;

7. es führt Tätigkeiten zur Vorbereitung und Anwendung von internationalen Verträgen im Bereich der staatlichen öffentlichen Fürsorge durch;

8. es gibt ein Informationsblatt heraus;

9. es unterhält ein Informationssystem über die Personen, die aufgrund eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses beschäftigt sind;

10. es schließt Verträge über die Bereitstellung von Informationen, Informationsprodukte zur Datenverarbeitung und für Sozialversicherungstätigkeiten ab;

11. Informationen, die für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Versicherungsinstituts notwendig sind, werden auch von den jeweiligen staatlichen und den Gemeindebehörden, inklusive aller Daten des Nationalen automatisierten Informationssystems für die Anmeldung und Identifikation der natürlichen Personen („ESGRAON“), und vom Nationalen Institut für Statistik bereitgestellt.

IV. Darstellung des Zuständigkeitsbereichs der Nationalen Krankenkasse der Republik Bulgarien im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 1 des Vertrags:

Aufgrund Artikel 3 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erfüllt die Nationale Krankenkasse die Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung und Verbrauch der Mittel aus der Pflichtkrankenversicherung für medizinische Tätigkeiten.

Die Pflichtkrankenversicherung stellt ein Grundpaket von medizinischen Tätigkeiten zur Verfügung, das durch den Etat der Nationalen Krankenkasse abgesichert wird.

Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs führt die Nationale Krankenkasse folgende Haupttätigkeiten entsprechend ihrer Organisations- und Tätigkeitsordnung durch:

1. sie führt die Pflichtkrankenversicherung aus;

2. sie baut auf und entwickelt eine Verwaltungsstruktur zur Durchführung der Tätigkeiten der Pflichtkrankenversicherung;

3. sie nimmt zusammen mit den Vertretern der Organisationen der Stände der Ärzte und der Zahnärzte an den Verhandlungen und der Unterzeichnung des Nationalen Rahmenvertrags teil;

4. aufgrund des nationalen Rahmenvertrags sichert sie für die versicherten Personen:

    a) das Grundpaket von medizinischen Tätigkeiten;

    b) Zugänglichkeit und Gleichgestelltheit beim Erhalt von ärztlicher Hilfe;

    c) vollständige oder teilweise Bezahlung der im Nationalen Rahmenvertrag aufgelisteten Arzneimittel;

5. sie macht Analysen und Vorschläge über den Typ und den Umfang der ärztlichen Hilfe aufgeteilt nach Arten der medizinischen Tätigkeiten und ihrem Wert;

6. sie stellt die Gewinn- und Verlustrechnung der Nationalen Krankenkasse aus der Pflichtkrankenversicherung auf;

7. sie stellt das Jahresbudget der Nationalen Krankenkasse und den Bericht über seine Ausführung auf;

8. sie entwickelt Modelle für die Vergütung der Personen, die ärztliche Hilfe leisten;

9. sie schließt Verträge über die Bezahlung der Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien mit Herstellern, Lieferanten und Apotheken nach den im Nationalen Rahmenvertrag bestätigten Arzneimittellisten ab;

10. sie errichtet, entwickelt und verwaltet ein Nationales Informationssystem für die Zwecke der Pflichtkrankenversicherung;

11. sie führt internationale Tätigkeiten auf der Basis von zweiseitiger und mehrseitiger Zusammenarbeit durch und verwaltet Projekte, an denen die Nationale Krankenkasse beteiligt ist;

12. sie informiert regelmäßig die versicherten Personen über die Maßnahmen zum Schutz und Kräftigung ihrer Gesundheit;

13. sie führt die medizinische und die Finanzaufsicht über die Pflichtkrankenversicherung;

14. sie ist die zuständige Behörde und Verbindungsstelle nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und Verordnung (EWG) Nummer 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

V. Zentrale Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags

Folgende zentrale Stellen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministeriums der Finanzen sind für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertags hauptverantwortlich zuständig:

1. Exekutivagentur "Zentrale Arbeitsaufsichtsstelle" beim Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Republik Bulgarien
Zentralverwaltung
Blvd. "Knjaz Al. Dondukov" 3,
1000 Sofia

Tel. +359 2 8101 766 Veselin Veselinv
+ 359 2 980 27 49 Irena Dimitrova
Fax +359 2 9870827

2. Nationale Einkommensagentur beim Ministerium der Finanzen der Republik Bulgarien
Zentralverwaltung
Blvd..”Knjaz Al. Dondukov" 52
1000 Sofia

Fax +359 2 9859 3290
Tel. +359 2 9859 3561 Bojana Milanova, Dimitar Bojchev